

der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

- (3) Die Hof- und Gebäudeflächen der Vogelmühle sowie die von den angrenzenden Straßen zur Hofstelle führenden Erschließungswege sind von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen.

**3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ liegt etwa 5 km nördlich der Stadt Wolfsburg zwischen den Ortschaften Barwedel und Ehra. Es handelt sich um eine großflächige feuchte Geländesenke, in die aus den umliegenden Moränen Wasser zufließt. Mit Ausnahme kleinerer Bereiche im Süden besteht das Gebiet aus überwiegend abgetorften Hochmoorflächen über geringmächtigen Niedermoor torfen. In seinem Erscheinungsbild ist das Gebiet weitgehend durch Moorwald unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung geprägt. Als Ergebnis der über einige Jahrhunderte mit stark wechselnder Intensität durchgeführten Abtorfung ist eine reich gegliederte Oberflächenstruktur mit einem mosaikartigen Nebeneinander mehrerer schutzwürdiger Biotope zurückgeblieben. Besonders wertvoll und zugleich besonders schutzwürdig sind wassergefüllte Torfstiche verschiedener Sukzessionsstadien, arten- und strukturreiche Feuchtwaldgesellschaften sowie Röhrichte und Seggenrieder, vor allem

- Birken- und Erlenbruchwälder,
- Faulbaum-Weidengebüsche,
- Schlank- und Kleinseggenrieder sowie
- Pfeifengras- und kleinseggen- und binsenreiche Nasswiesen.

Die standörtlich und nutzungsbedingt verschiedenartigen Landschaftsstrukturen bilden einen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Sie machen in ihrer Gesamtheit die besondere Bedeutung des Gebietes, auch für die Natur- und Heimatkunde aus. Zudem ist dieses Naturschutzgebiet aufgrund seiner besonderen Eigenart und Vielfalt sowie aufgrund seiner geowissenschaftlichen Bedeutung von besonderem Wert.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet "Vogelmoor" als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Feuchtgebiete gebundener, wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Vorrangige Entwicklungsziele sind die Sicherung und Erhaltung des Feuchtgrünlands sowie der Moorbiotope und anmoorigen Bereiche. Hierbei kommt dem Schutz des Wasserhaushalts - Sicherung der Grund- und Oberflächenwasserstände mit ihren natürlichen Schwankungen - eine besondere Bedeutung zu.

**4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Nach Buchst. t) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Buchst. u) wird gestrichen.

**5. § 5 erhält folgende Fassung:**

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**6. § 7 erhält folgende Fassung:**

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung.

**7. § 8 erhält folgende Fassung:**

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 04.09.2000  
Az.: 503.22221 BR 026

F r a n k e  
Regierungsvizepräsident

**117.**

**Verordnung vom 04.09.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnuckenheide“ in der Gemarkung Repke, Landkreis Gifhorn, vom 23.01.1975**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schnuckenheide" in der Gemarkung Repke, Landkreis Gifhorn, vom 23.01.1975 (Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 14.02.1975) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

**1. Die neue Bezeichnung lautet:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schnuckenheide" in der Gemeinde Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 23.01.1975.

**2. § 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 20,7 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten in den Maßstäben 1: 5000 und 1: 25000 eingetragen. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen im Naturschutzgebiet. Straßen und

Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

**3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:**

(1) Das Naturschutzgebiet "Schnuckenheide" liegt im Naturraum Südheide, etwa 1 km nordöstlich der Ortschaft Repke. Es handelt sich um ein weitgehend ebenes Gelände mit trockenen, nährstoffarmen Sandböden. Das Gebiet ist -als Ergebnis einer historischen Landnutzungsform- nahezu vollständig mit Besenheide bedeckt. Kleinflächig kommen Glockenheide, Wacholderbestände, einzelne Birken und ein lichter Birkenhain, Trockengebüsche sowie Borstgrasrasen vor. Die "Schnuckenheide" stellt einen inzwischen selten gewordenen Lebensraum für zahlreiche, auf diese Standortbedingungen angewiesene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften dar. Zudem zeichnet sich das Gebiet durch seine besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit aus. Es ist darüber hinaus als Relikt einer ehemals in Niedersachsen weit verbreiteten Landnutzungsform auch für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die "Schnuckenheide" als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Heidevorkommen gebundener, wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Hierbei kommt der Pflege der Heideflächen besondere Bedeutung zu. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden.

**4. § 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:**

a) die Beweidung mit Schafen, das Abplaggen oder Abbrennen der Heideflächen einschliesslich des Entfernens von bis zu 5 m hohen Birken-, Kiefern- und Fichtenanflug auf Heideflächen,

**5. § 5 erhält folgende Fassung:**

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung -obere Naturschutzbehörde- nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**6. § 7 erhält folgende Fassung:**

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung.

**7. § 8 erhält folgende Fassung:**

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 04.09.2000  
Az.: 503.22221 BR 027

Frank e  
Regierungsvizepräsident

**118.**

**Verordnung vom 04.09.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Derenmoor“ bei Bokensdorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, vom 05. Juni 1981**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Derenmoor" bei Bokensdorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn vom 05. Juni 1981 (Amtsblatt Nr.12 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.06.1981) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

**1. Die neue Bezeichnung lautet:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Derenmoor" in der Gemeinde Bokensdorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn vom 05.06.1981

**2. § 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Naturschutzgebiet "Derenmoor" liegt etwa 1,6 km nordwestlich der Ortschaft Bokensdorf. Es handelt sich um ein Niedermoorgebiet in einer Sanderfläche vor dem Hauptmoränenzug der Lüneburger Heide. Das Gebiet gliedert sich in den trockenen Geesthang und in feuchte bis nasse, von Torfstichen geprägte Moorflächen. Das Nebeneinander von Torfmoos-Schwingrasen, Birken- und Erlen-Bruchwaldgesellschaften, nährstoffarmen, kleinen Stillgewässern sowie Niedermoor- und Sumpfbereichen macht die hervorragende Bedeutung dieses Naturschutzgebietes aus. Das "Derenmoor" ist ein wichtiges Rast- und Brutgebiet für seltene und schutzbedürftige Sumpf- und Wasservogelarten. Es ist darüber hinaus für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Gebiet als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Feuchtgebiete gebundener wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Von herausragender Bedeutung ist hierbei die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Niedermoorbereiche mit den Bruchwaldgesellschaften. Mittelbar kommt deshalb dem Schutz des Wasserhaushalts des Gebietes eine besondere Bedeutung zu.

**3. § 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 81,6 ha.